

# Zum Stand der Arbeiten an der EU-Patentreform

Dr. Jens Gaster

Brüssel

# Die Mängel des bestehenden europäischen Patentsystems

- **Fragmentierung**: bislang lediglich einheitliches Anmelde-, Prüf- und Erteilungsverfahren nach Maßgabe des EPÜ (1973, 2000). Bündelpatent. Mit Erteilung durch das EPA Zerfallen in ein Bündel nationaler Patente und Gegenstand unterschiedlicher nationaler Regelungen « post grant »

# Die Mängel des bestehenden europäischen Patentsystems

- **Schutzlücken:** Territorialität der Schutzrechte. Meistens kein flächendeckender Schutz (EU-27 = 27 nationale Patente). Bei Fehlen eines solchen Schutzes in einem einzigen EU-Mitgliedstaat greift der Außenschutz nach Maßgabe der Zollverordnung (EG) Nr. 1383/2003 ins Leere.

# Die Mängel des bestehenden europäischen Patentsystems

- **Binnenmarkt im Patentrecht nicht verwirklicht:** Gebot des Artikel 14 Abs. 2 EG: Der Binnenmarkt (sollte) einen Raum ohne Binnengrenzen (umfassen), in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen (des EG-)Vertrags gewährleistet ist.

# Die Mängel des bestehenden europäischen Patentsystems

- **Prohibitive Kosten und Bürokratie:**  
Milliardenverschwendung. Mehr als 10x so teuer wie in vergleichbaren Drittlands-Märkten. Übersetzungskosten: weniger als 1 % der Übersetzungen werden in der Praxis benötigt. Hohe Validierungskosten. Überflüssige Bürokratie und andere Hemmnisse

# Die Mängel des bestehenden europäischen Patentsystems

- **Fehlende Rechtssicherheit:** extrem teure « multi-forum litigation » mit ungewissem und zuweilen unterschiedlichem Ausgang der Verfahren.
- Fehlende Spezialisierung und Expertise der Richter in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten
- Unterschiedliche Traditionen

# Wirkung eines EU-weiten einheitlichen Schutzrechtstitels

- Flächendeckend (EU-27)
- Einheitlichkeit
- Autonom (Schutztitel der EU)
- Vorrang
- Unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar

# Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit

- Für Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren
- Für Europäische und EU-Patente
- Einheitliche Entscheidungen mit EU-weiter Wirkung (EU-Patente)
- Einheitliche Entscheidungen mit Wirkung in Validierungsstaaten (Europäische Patente)

# Die Mitteilung zur Patentstrategie

- **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Vertiefung des Patentsystems in Europa - KOM (2007) 165 endg., 3. April 2007**
- Schlussfolgerungen zum 2006 durchgeführten Konsultationsverfahren
- Neuer Anlauf für Beratungen des Ministerrats zur Patentreform, insbesondere zum EU-Patent und zur Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit

# Eine integrierte EU-weite Patentgerichtsbarkeit

- Integrierter Ansatz, welcher Substanz des EPLA mit dem Konzept einer EU-Gerichtsbarkeit vereint
- Schaffung einer europäischen Spezialgerichtsbarkeit
- Vertragslösung (gemischtes Abkommen)
- Beteiligung der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Möglichkeit des Beitritts anderer EPÜ-Vertragsstaaten

# Die Ratsarbeiten (2. Semester 2007 bis 2. Semester 2009)

- Zahllose Ratsarbeitsgruppensitzungen, informelle Konsultationen, Diskussionspapiere, Arbeitsgrundlagen.
- Letzter Text (Patentgerichtsbarkeit):
  - 23.3.2009: Draft Agreement on the European and Community Patents Court and Draft Statute (Ratsdokument 7928/09), 75 Seiten

# Das Verhandlungsmandat

- 20. März 2009: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (Dokument SEK (2009) 330 endg.)

# Der Antrag auf Erstellung eines EuGH-Gutachtens

- 28.5.2009: Der Rat erzielte grundsätzliches Einvernehmen darüber, den EuGH um Erstattung eines Gutachtens zu ersuchen, ob der Entwurf eines Übereinkommens (zur Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit) unter Beteiligung der EU, ihrer Mitgliedstaaten sowie anderer Vertragsparteien des EPÜ mit dem AEUV (damals noch: EGV) vereinbar ist

# Das Gutachten

- 29.6.2009: Einreichung der Anfrage durch den Rat (gemäß Artikel 218 Abs. 11 AEUV [ex Artikel 300 Absatz 6 EG])  
Gutachten 1/09
- 18.5.2010: Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum)

# Die Ratschlussfolgerungen vom 4. Dezember 2009

- Schlussfolgerungen zu einem verbesserten Patentsystem in Europa
- Einstimmigkeit (vorbehaltlich der Bedenken einzelner Mitgliedstaaten zur Schaffung des EEUPC und seiner « Architektur »)

# Die Ratschlussfolgerungen vom 4. Dezember 2009

- Paketgeschäft
- Festlegung der Grundzüge des EEUPC
- EU-Patentverordnung (Artikel 118 Absatz 1 AEUV): materielle Regelung. Erlaß im gewöhnlichen Verfahren. Qualifizierte Mehrheit reicht. Parlament und Rat.
- Separate Sprachenverordnung (Artikel 118 Absatz 2 AEUV): Übersetzungsregelung. Besonderes Verfahren. Einstimmigkeit im Rat

# Die Ratschlussfolgerungen vom 4. Dezember 2009

- « Enhanced Partnership » zwischen EPA und nationalen Ämtern
- Revision des EPÜ (soweit zu Zwecken der Patentreform erforderlich)

Der « general approach » vom  
4. Dezember 2009 zur EU-Patentverordnung

- Finalisierung des Verordnungstexts
- Regelungen « post grant ». « Pre grant » unterliegt EPÜ
- Enthält keine Regelungen zur Gerichtsbarkeit (mehr)
- Enthält keine Regelungen zu Gebührenfragen (mehr)
- Enthält keine Regelungen zum Sprachen- oder Übersetzungsregime (mehr)

Der « general approach » vom  
4. Dezember 2009 zur EU-Patentverordnung

- Artikel 61: Inkrafttreten gemeinsam mit der separaten Verordnung zur Übersetzungsregelung
- Artikel 63 Absatz 2: Wirksamwerden (nicht Inkrafttreten) ab Anwendbarkeit aller Bestandteile des Kompromisspakets

# Neueste Entwicklungen zum EU-Patent

- 5. Mai 2010: Bestätigung der Resolution des Europäischen Parlaments von 2002 (erste Lesung).
- Parlament akzeptiert die Änderung der Rechtsgrundlage (nunmehr Artikel 118 Absatz 1 AEUV statt Artikel 308 EG).
- Kein Bedarf für einen neuen Kommissionsvorschlag. Rat nunmehr « am Ball »

# Neueste Entwicklungen zum EU-Patent

- 30. Juni 2010: Stichtag für die Verabschiedung des Kommissionsvorschlags für eine Ratsverordnung zur Übersetzungsregelung
- In Anlehnung an den ursprünglichen Vorschlag vom 1. August 2000 3-Sprachenregime zu erwarten

# Grundzüge des EEUPC

- Ausschließliche Zuständigkeit für Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen zu Europäischen und EU-Patenten
- Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie lokale und regionale Kammern
- Gemeinsames Berufungsgericht und Kanzlei

# Grundzüge des EEUPC

- Vertragsstaaten mit weniger als 50 Fällen per annum: sollten sich an einer Regionalkammer beteiligen oder Richter-Abordnungen vom Richterpool in Anspruch nehmen

# Grundzüge des EEUPC

- Qualifikationsvoraussetzungen für Richter:
  - Juristisch qualifizierte Richter sollen in einem Vertragsstaat über die Befähigung zum Richteramt verfügen
  - Technisch qualifizierte Richter sollen über einen Universitätsabschluss und nachgewiesene Erfahrung auf einem Gebiet der Technik verfügen. Ferner sollen sie über Kenntnisse im Zivil- und Zivilverfahrensrecht verfügen ( Artikel 10 Absatz 3 )

# Grundzüge des EEUPC

- Richterpool (Artikel 13):
  - Setzt sich aus allen juristisch und technisch qualifizierten Richtern des Gerichts Erster Instanz zusammen, sofern diese Vollzeitrichter sind
  - Umfasst auch technisch qualifizierte Richter, die lediglich Teilzeitrichter des Gerichts sind
  - Erfordernis, dass im Pool mindestens ein technisch qualifizierter Richter auf jedem Gebiet der Technik vorhanden ist

# Grundzüge des EEUPC

- Weitere Qualifikationsvoraussetzungen für Richter (Artikel 2 der Satzung):
  - Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates
  - Gute Kenntnisse in mindestens einer der Amtssprachen des EPA

# Grundzüge des EEUPC

- Richterernennung (Artikel 3 der Satzung, Artikel 11 des Abkommensentwurfs):
  - Erstellung einer Liste der geeignetsten Kandidaten durch einen Beratenden Ausschuss
  - Ernennung durch den gemischten Ausschuss (einvernehmlich)
  - Ernennungen für Amtszeiten von sechs Jahren
  - Wiederernennung möglich

# Grundzüge des EEUPC

Zusammensetzung der lokalen Kammern

- Standardzusammensetzung eines Spruchkörpers:
  - Drei Richter. Alle juristisch qualifiziert

# Grundzüge des EEUPC

- Zusammensetzung eines Spruchkörpers in einem Vertragsstaat mit weniger als 50 Fällen per annum:
  - Der Spruchkörper soll sich aus einem « örtlichen » Richter sowie aus zwei vom Richterpool zugeteilten Richtern anderer Nationalität zusammensetzen. Zuteilung von Fall zu Fall.
- Zusammensetzung von Spruchkörpern in einem Vertragsstaat mit mehr als 50 Fällen per annum:
  - Der Spruchkörper soll sich aus zwei « örtlichen » Richtern sowie einem vom Richterpool zugeteilten Richter anderer Nationalität zusammensetzen. Langfristige Zuteilung.

# Grundzüge des EEUPC

Zusammensetzung von Spruchkörpern einer Regionalkammer

- Zwei ständige Richter, die aus einer regionalen Richterliste ausgewählt werden (Staatsangehörige von an der Kammer beteiligten Vertragsstaaten)
- Ein Richter aus dem Richterpool (kein Staatsangehöriger eines an der Kammer beteiligten Vertragsstaates, Artikel 6 Absatz 4 )

# Grundzüge des EEUPC

## Zusammensetzung eines Spruchkörpers der Zentralkammer

- Zwei juristisch qualifizierte Richter
- Ein technisch qualifizierter Richter, der aus dem Richterpool zugeteilt wird (Artikel 6 Absatz 6)

# Grundzüge des EEUPC

- Der Einzelrichter: Wenn beide Parteien dem Verfahren vor einem Einzelrichter zustimmen (Artikel 6 Absatz 7) )
- Der vierte technisch qualifizierte Richter: Die Standardbesetzung (drei Richter) kann bei Nichtigkeitseinwänden « auf Initiative der Kammer oder auf Antrag einer Partei » abgeändert werden, indem ein zusätzlicher technisch qualifizierter Richter « mit (besonderer) Erfahrung und Befähigung auf dem relevanten Gebiet der Technik » hinzugezogen wird. Zuteilung vom Richterpool (Artikel 6 Absatz 5, 15a Absatz 2 lit. (a) und Ratsschlussfolgerung 17)

# Grundzüge des EEUPC

- Zuständigkeit der Zentralkammer für direkte Nichtigkeitsklagen
- Unterschiedliche Behandlung von Nichtigkeitseinwänden im Verletzungsprozess vor einer lokalen oder regionalen Kammer
  - Die Kammer kann:
    - Dem Einwand stattgeben und die Klage abweisen
    - Den Einwand der Zentralkammer vorlegen
    - Den Einwand zurückweisen und der Verletzungsklage stattgeben

# Grundzüge des EEUPC

- Verfahrenssprachen:
  - Vor lokalen und regionalen Kammern im allgemeinen die Sprache(n) des/der Vertragsstaates(n) bei dem / denen sich ihr Sitz befindet
  - Vor der Zentralkammer die Sprache des Patents (DE, EN oder FR)
  - Vor dem Berufungsgericht die Verfahrenssprache der Ausgangsinstanz

# Grundzüge des EEUPC

- Übergangszeit: bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten
- Wahlrecht: während der Übergangszeit können Verfahren zu Europäischen Patenten noch vor einzelstaatlichen Gerichten anhängig gemacht werden.
- Opt-out-Klausel: Inhaber Europäischer Patente oder Europäischer Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten des Abkommens erteilt oder beantragt wurden, können sich durch Opt-Out-Erklärung von der ausschliesslichen Zuständigkeit des EEUPC freizeichnen (nur während der Übergangszeit)

# Grundzüge des EEUPC

- Revisionsklausel: Evaluierung durch die Kommission entweder sechs Jahre nach Inkrafttreten oder nach Entscheidung von 2.000 Verletzungsverfahren durch das EEUPC
- Finanzierung des EEUPC: grundsätzlich aus Eigenmitteln (Gerichtsgebühren). Anfängliche ergänzende Beiträge der EU sowie der beteiligten Drittländer

# Grundzüge des EEUPC

- Das EEUPC ist zur Einhaltung des EU-Rechts verpflichtet und soll ferner folgende Bestimmungen anwenden (Artikel 14a):
  - Das Abkommen
  - Direkt anwendbares EU-Recht
  - Nationales Recht der Vertragsstaaten, mit dem EU-Recht implementiert wird
  - Das EPÜ
  - Relevante internationale Übereinkommen
  - Nationales Recht (Anwendbares Recht nach Maßgabe des internationalen Privatrechts)

# Vorabentscheidungsverfahren

- Artikel 48: Das Gericht Erster Instanz kann und das Berufungsgericht muss den Gerichtshof der EU im Wege der Vorabentscheidung zur Auslegung des AEUV oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der EU-Institutionen ersuchen (sofern dies entscheidungserheblich ist)

# Das gemischte Abkommen

- Anfängliche Vertragsparteien: Die EU, ihre Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten (EWR-ähnliche Ausgestaltung)
- Nach Ablauf der Übergangszeit  
Möglichkeit zur Aufnahme weiterer EPÜ-Vertragsstaaten

# Wahlrecht des Klägers im Nichtigkeitsverfahren

- Einspruchsverfahren beim EPA (Verwaltungsverfahren). Einspruch innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung der Erteilung
- Nichtigkeitsverfahren vor der Zentralkammer des EEUPC (jederzeit während der Geltungsdauer des Patents)

# Unabhängigkeit des Nichtigkeitsverfahrens vom Einspruchsverfahren vor dem EPA

- Ein Dritter kann vor der Zentralkammer des EEUPC ein Nichtigkeitsverfahren betreiben:
  - Ohne vorher vor dem EPA Einspruch einzulegen (Artikel 15 Absatz 7) oder
  - obwohl bereits vor dem EPA Einspruch eingelegt wurde (anders die Praxis vor dem Bundespatentgericht)

## Aussetzung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem EEUPC im Falle paralleler Verfahren

- Das EEUPC kann das Verfahren aussetzen « sofern mit einer schnellen Entscheidung des EPA zu rechnen ist » (Artikel 15a Absatz 8 Satz 2)

# Strategisches Verhalten der Parteien

- EEUPC-Verfahren als Alternative zum Einspruchsverfahren vor dem EPA
- EEUPC-Verfahren als zusätzliche Angriffsmöglichkeit

# Wettbewerb und Komplementarität

- Wahlrecht (zwei Optionen)
- Kostenaspekte (höhere Gerichts- und Vertretungskosten)
- Prozedurale Risiken (Verletzungseinwand, Artikel 15a Absatz 4)
- Dauer des Verfahrens
- Andere strategische Überlegungen

# Ausblick zur bevorstehenden belgischen Ratspräsidentschaft

- Anberaumung zahlreicher Sitzungen auf allen Ratsebenen
- Verordnung zur Übersetzungsregelung im Brennpunkt
- Abschließende Beratung des EEUPC erst nach Erstattung des Gutachtens des Gerichtshofs
- Dito für die Erteilung des Verhandlungsmandats

# Ausblick über die belgische Ratspräsidentschaft hinaus

- Gebührenfragen sowie « enhanced partnership » der Patentämter sind im EPO-Kontext umzusetzen (nach vorheriger politischer Entscheidung in Brüssel im Rahmen des « package deal »)
- Revision des EPÜ (« soweit dies erforderlich ist »)